

Der Rücktritt des Gläubigers vom Vertrag (§§ 323 ff., 346 ff. BGB)

1. Rücktrittserklärung (§ 349 BGB)
 - a) dem Vertragspartner gegenüber abgegeben
 - b) Zugang
 - c) Auslegung

2. Rücktrittsgrund
 - a) Vertraglicher Rücktrittsvorbehalt (selten) oder
 - b) gesetzlicher Rücktrittsgrund (§§ 323 f. BGB)
 - aa) Fällige Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner
 - bb) Nichtleistung oder nicht vertragsgemäße Leistung des Schuldners (Verschulden ist nicht erforderlich)
 - cc) Fristsetzung durch den Gläubiger zur Leistung oder Nacherfüllung (falls nicht ausnahmsweise entbehrlich, § 323 II BGB)
 - dd) Erfolgloses Verstreichen der Frist

3. Rücktrittsfolgen (§§ 346 ff. BGB)
 - a) Erlöschen der noch nicht erfüllten Leistungspflichten
 - b) Wechselseitige Pflicht zur Rückgewähr empfangener Leistungen (§ 346 I BGB) oder, falls dies nicht möglich ist,
 - c) Wertersatz (§ 346 II BGB) oder
 - d) ausnahmsweise nur Bereicherungs-Herausgabe (§ 346 III)